VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/89 DER KOMMISSION

vom 7. November 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 65 (lfd. Nr. 40.0650) mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpäferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 [1], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 65 (lfd. Nr. 40.0650) mit Ursprung in Argentinien, ist der Plafond auf 158 Tonnen festgesetzt. Am 21. April 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Argentinien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Argentinien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 11. November 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Argentinien wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0650	65 (Tonnen)	5606 00 10	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
		ex 6001 10 00	
		6001 21 00	
		6001 22 00	
		6001 29 10	
		6001 91 10	
		6001 91 30	
		6001 91 50	
		6001 91 90	
		6001 92 10	
		6001 92 30	
		6001 92 50	
		6001 92 90	
		6001 99 10	
		ex 6002 10 10	
		6002 20 10	
		6002 20 39	
		6002 20 50	
		6002 20 70	

[1] ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0650 *(Forts.)*		ex 6002 30 10	
		6002 41 00	
		6002 42 10	
		6002 42 30	
		6002 42 50	
		6002 42 90	
		6002 43 31	
		6002 43 33	
		6002 43 35	
		6002 43 39	
		6002 43 50	
		6002 43 91	
		6002 43 93	
		6002 43 95	
		6002 43 99	
		6002 91 00	
		6002 92 10	
		6002 92 30	
		6002 92 50	
		6002 92 90	
		6002 93 31	
		6002 93 33	
		6002 93 35	
		6002 93 39	
		6002 93 91	
		6002 93 99	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission